

## Mitteilung:

Die Zuständigkeiten für verkehrsrechtliche Maßnahmen/Anordnungen nach § 45 der Straßenverkehrsordnung obliegen in Nordrhein-Westfalen neben den kreisfreien Städten den Kreisen (für die kreisangehörigen Gemeinden) bzw. den kreisangehörigen Städten. Für den für die Geschwindigkeitsbegrenzung angefragten Streckenabschnitt der L 84 in Scheiderhöhe ist somit der Bürgermeister in Lohmar originär zuständig.

Der Rhein-Sieg-Kreis ist entweder eingebunden:

- durch die Arbeit der Unfallkommission, deren Vorsitz der Leiter des Straßenverkehrsamtes innehat.  
Der Streckenabschnitt musste aber bislang weder als Unfallhäufungsstelle noch als Unfallhäufungslinie in der Unfallkommission behandelt werden. Er gilt als unfallunauffälliger Bereich.
- im Rahmen der Aufsicht, die der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde führt.

Nach § 45 Absatz 9 der Straßenverkehrsordnung sind Verkehrszeichen und -einrichtungen nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Insbesondere Beschränkungen des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Teilnahme am Straßenverkehr erheblich übersteigt.

Bei der Anordnung verkehrsrechtlicher Maßnahmen sind deshalb die rechtlichen Voraussetzungen durch die zuständigen Straßenverkehrsbehörden zu prüfen. Unterschriftenlisten, die alleinige Klassifizierung als gefährlicher Streckenabschnitt usw. stellen, auch wenn sie in die Bewertung mit einfließen, keine alleinige Begründung von Maßnahmen dar.

Die rechtliche Bewertung kann zudem nicht durch einen politischen Beschluss ersetzt werden.

Dies bedeutet, dass auch die Bezeichnung der Eingabe als Bürgerantrag oder der vorsorgliche Hinweis darauf, „dass wir diesen Bürgerantrag nicht als Geschäft der laufenden Verwaltung behandelt wissen, sondern durch Gremien des Kreistages behandelt und beschieden wissen wollen“ keine andere als die gesetzlich vorgesehene Vorgehensweise rechtfertigt.

Im Ergebnis muss die Eingabe trotz des Wunsches nach politischer Behandlung als Geschäft der laufenden Verwaltung behandelt werden, für das der Bürgermeister in Lohmar zuständig ist.

Die Ausführungen im Bürgerantrag müssen allerdings so gewertet werden, dass die Antragsteller mit dem Verfahren bzw. der Entscheidung des Bürgermeisters nicht einverstanden sind und eine Überprüfung anstreben. Dies ist ausschließlich im Rahmen eines aufsichtsbehördlichen Verfahrens (s.o.) möglich.

Damit das Straßenverkehrsamt des Rhein-Sieg-Kreises eine abschließende Prüfung durchführen kann, ist zunächst der Bürgermeister zur Stellungnahme aufzufordern, für die im Regelfall vorab durch ihn

- eine aktuelle Verkehrserhebung (Fahrzeugbelastung, Geschwindigkeitsprofil) durchzuführen ist
- eine aktuelle Unfallstatistik bei der Kreispolizeibehörde anzufordern ist, aus der die Entwicklung der geschwindigkeitsbedingten Unfälle hervorgeht
- darzulegen ist, wie sich die Einheit aus Bau und Betrieb der Straße darstellt, so dass sich daraus ein nutzungsverträgliches Fahrverhalten mit angemessenen Geschwindigkeiten beim Verkehrsteilnehmer dauerhaft einstellt
- weitere Erkenntnisse darzulegen sind, aus denen eine auf Grund der besonderen örtlichen Situation bestehende Gefahrenlage vorliegt, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung von Rechtsgütern erheblich übersteigt (Voraussetzung nach § 45Absatz 9 der StVO)

Die Antragsteller werden über die vorgegebene Verfahrensweise unterrichtet und zu gegebener Zeit über das Ergebnis der Prüfung in Kenntnis gesetzt.

Zur Sitzung des Kreisausschusses am 13.05.2019.

(Landrat)